

schärfsten Repressalien androhen (Proklamation der Befehlshaber der deutschen Armeen in Frankreich vom 13. Aug. 1870, vgl. Archives diplomatiques 1871/72, 358; Proklamation des Generals v. Werder vom 10. Dez. 1870, vgl. Arch. dipl. 1163; Zirkularnote des Grafen Bismarck vom 9. Jan. 1871, vgl. Arch. dipl. 1322; Zirkularnote des französischen Ministers des Außern de la Tour d'Auvergne vom 31. Aug. 1870, Repressalien gegen die deutsche Landwehr und den Landsturm androhend, vgl. Arch. dipl. 436; Schreiben des Generals v. Werder vom 4. Juni 1871, vgl. Revue de droit international 1871, 310 u. a.). — Während des letzten russisch-türkischen Feldzugs wurden im Schiffsverkehr russische Abteilungen unter Mißbrauch des Genfer Abzeichens in den Hinterhalt gelockt. Die russische Armeeführung drohte mit Repressalien. Nach der Besetzung von Alexandrien am 11. und 12. Juli 1882 und der Besetzung der bevölkerten Stadt durch die Engländer proklamierte Admiral Seymour wegen der von ägyptischen und arabischen Horden in Alexandrien, Kairo, Damanhour, Tanta, Mithalla verübten Missetaten und Plünderungen das Repressalienverfahren.

Literatur. Maß Patrie, Droit de marque ou droit de représailles au moyen-âge (1866); ferner die Handbücher des Völkerrechts, besonders von Woolsey, Calvo, Fiore, Carnazza-Amari, Wilmann, Rivier, Wharton bei Holzendorff, Handbuch IV; Falke, Die Hauptperioden der sog. friedlichen Blockade 1827/50 (1891); Fauthille, Du Blocus maritime (1882); Ducroca, Représailles en temps de paix (1901).

[Lentner, rev. Ebers.]

Republik. In früheren Zeiten hat man das Fremdwort Republik mit Freistaat oder mit Gemeinwesen übersetzt, ohne doch damit zu der bestimmten Bezeichnung einer besondern Staatsform zu gelangen. Der Name Freistaat drückte nur den Gegensatz gegen die Herrschaft eines einzelnen aus, und unter Nachwirkung antiker Vorstellungen dachte man dabei wohl an die Freiheit von einem absoluten Monarchen; aber es fehlte durchaus die Angabe, wo nun der Träger der Staatsgewalt zu suchen und wie es mit der Freiheit der Bürger bestellt sei. Dagegen geht der Name Gemeinwesen überhaupt nicht auf die Art der Verfassung, sondern auf den Begriff vom Zweck und der Aufgabe des Staats, daß er nämlich nicht das Mittel für die Interessen und Absichten der jeweils Regierenden und lediglich der Willkür dieser unterworfen sein dürfe, sondern als ein die sämtlichen Glieder umfassender und berüchtigtiger Organismus das Recht der Bürger anzuerkennen und die Wohlfahrt aller zu fördern habe. In diesem Sinn hat Kant zwischen Republiken und Despotien unterschieden. Republikanisch sind nach seiner Auffassung diejenigen Staaten, in welchen die Untertanen zugleich Staatsbürger sind, d. h. zur Gesetzgebung mitwirken, Despotien dagegen diejenigen, in denen die Untertanen keine

Staatsbürger sind. IV. 3. u. 4. Kapf.

öffentlichen Rechte besitzen. Der „erste Definitivartikel zum ewigen Frieden“ lautet: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staat soll republikanisch sein.“ Monarchie und Republik bilden hiernach keinen Gegensatz, und weder Aristokratien noch Demokratien sind als solche schon Republiken. Kant ist sogar der Meinung, daß die Demokratie „notwendig ein Despotismus ist“ und unmöglich zu der vernunftgemäßen Verfassungsform gelangen kann, „weil alles da Herr sein will“.

In der Gegenwart versteht man unter Republik ganz allgemein die Staatsform, in welcher nicht eine einzelne Person, sondern eine Vielheit Träger der Staatsgewalt ist; die Zweideutigkeit aber, welche unentschieden ließ, ob es sich dabei um eine aristokratische oder demokratische Republik handelt, ist darum tatsächlich nicht mehr vorhanden, weil es Aristokratien nicht mehr gibt und voraussichtlich auch nicht mehr gegeben wird (vgl. Art. Aristokratie Bd I, Sp. 362). Dagegen würde eine Einteilung der Staatsformen, welche der Monarchie als der einen Gattung die Republik als die andere gegenüberstellte und sodann als die beiden Arten dieser letzteren Aristokratie und Demokratie unterschiede, wissenschaftlich nicht genügen, weil sie weder der Eigenart der verschiedenen Formen noch dem Grad ihres Unterschieds voneinander gerecht würde. Geht man davon aus, daß in Monarchie und Aristokratie die Träger der Staatsgewalt aus eigenem Recht herrschen, in der Demokratie dagegen kraft der ihnen vom Volk gegebenen Vollmacht, so ist dieser Unterschied zweifellos viel größer als der andere, daß die Herrschaft in der Monarchie von einer einzelnen Person, in der Aristokratie von einer privilegierten Klasse ausgeübt wird. Monarchie und Aristokratie erscheinen sonach näher miteinander verbunden als die beiden republikanischen Verfassungen unter sich. Die Aristokratie ist stets von bestimmten geschichtlichen Voraussetzungen abhängig, und ihr Bestand ist an die Fortdauer derselben geknüpft; eine Demokratie dagegen läßt sich jederzeit machen, und für moderne Staaten-Grundungen wird sie sich in der Regel als die nächstliegende und der Vernunft am meisten einleuchtende Verfassungsform empfehlen. Eines aber ist allerdings beiden Formen gemeinlich. Der maßgebende Begriff nicht bloß der demokratischen, sondern auch der aristokratischen Republik ist die Gleichheit, nur daß diese in der Aristokratie auf die Mitglieder der zur Herrschaft berufenen Klasse eingeschränkt ist. Keiner von denen, welche die Herrschaft in Händen haben, soll so weit über die andern hervortragen, daß er als die eigentliche Spitze oder gar als die persönliche Verkörperung des Staatsganges erscheinen könnte. Daher in den alten aristokratischen Republiken die Einrichtungen, welche bestimmt waren, ein solches Überragen eines einzelnen zu verhindern, daher aber auch jener Gleichheitsfanatismus, der sich in demokratischen Staaten oft genug entwickelt und tyrannisch gegen jede geistige Überlegenheit oder individuelle Eigen-



art gelehrt hat. Und auch das gilt allgemein, daß der gedeihliche Bestand einer Republik von dem Vorhandensein wahrhaft republikanischer Gesinnung abhängig ist, deren Folge die souveränen Staatsbürger nicht ihre eignen Interessen im Gegensatz zu denen der Gesamtheit suchen, sondern in gleich breiter Hingabe an das Ganze ihre Kräfte dem Dienst desselben widmen. Im übrigen aber läßt sich eine Lehre von der Republik überhaupt, abgesehen von ihrer aristokratischen oder demokratischen Beschaffenheit, nicht aufstellen. Die gesellschaftliche Grundlage, die rechtlichen Anschauungen, die Bedürfnisse und Bestrebungen sind in beiden zu verschieden. — [Bernazif, Republik und Monarchie, 1892.] [v. Hertling.]

Reservatrechte. Der Begriff der Reservatrechte ist dem deutschen Reichsstaatsrecht eigenständig; das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz kennt ihn nicht.

A. Im römischen Reich deutscher Nation begegnet uns der Begriff der Reservatrechte in der Zeit, als die wachsende Bedeutung der Landeshoheit die im Prinzip noch festgehaltene kaiserliche Machtvollkommenheit immer mehr ihres Inhalts entleerte. Unter Reservatrechten verstand man in Reichsgesetzen (z. B. im Reichsabschied 1576, § 119) und in der staatsrechtlichen Literatur die dem Kaiser vorbehaltenen Hoheitsrechte (*iura caesarea reservata*) im Gegensatz zu den in den Mitbesitz des Reichs übergegangenem Befugnissen, welche der Kaiser nur in Gemeinschaft mit dem Reichstag ausüben durfte (*iura comitalia*). Eine Feststellung dieser kaiserlichen Reservatrechte im einzelnen ist nie erfolgt; insbesondere wurde das bei den Verhandlungen des Westfälischen Friedens von den protestantischen Ständen gestellte Verlangen einer *specificatio reservatorum* vom Kaiser abgelehnt unter Berufung auf die ihm zustehende *potestas universalis*, die sich auf alles erstreckt, was nicht *per pacta vel per leges* restringiert sei. Im einzelnen gab es manchen Streit über die kaiserlichen Reservatrechte, z. B. über das vom Kaiser als Reservatrecht in Anspruch genommene Postregal. Bei Ausübung gewisser Reservatrechte war der Kaiser an die Mitwirkung der Kurfürsten gebunden, so bei Erteilung von Münz- und Zollgerechtigkeiten, und danach teilte man die Reservatrechte in eingeschränkte und uneingeschränkte (*reservata limitata* und *illimitata*) ein. Die Ausübung einzelner Reservatrechte pflegte der Kaiser andern zu übertragen, und zwar Fürsten erblich, Privatpersonen (häufig Rechtsgelehrten) persönlich; auch Körperschaften, wie Universitäten, wurde die Ausübung mancher Reservatrechte überlassen. Zu den übertragbaren Reservatrechten gehörte z. B. die Ernennung von Notaren, Legitimation unehelicher Kinder, Jahrgebung, Zahlungsstundung, Erteilung von Standeserhöhungen, Wappenbriefen, akademischen Würden und Ehren.

B. Im Staatsrecht des Deutschen Reichs hat der Begriff der Reservatrechte, entsprechend

der heutigen Verteilung der Hoheitsrechte zwischen Reich und Einzelstaaten, seinen Platz gewechselt: man versteht unter Reservatrecht heute die einzelnen Bundesstaaten vorbehaltenen Hoheitsrechte, welche sonst dem Reich zustehen, also Ausnahmen von der Zuständigkeit des Reichs zugunsten einzelner Bundesstaaten. Der Ausdruck „Reservatrechte“ findet sich übrigens in keinem Reichsgesetz. Die Reservatrechte gehören zu den, einzelnen Bundesstaaten im Verhältnis zur Gesamtheit zustehenden Sonderrechten gegen das Reich, unterscheiden sich aber von den übrigen Sonderrechten dadurch, daß sie Landesrecht erhalten und gewährleisten, während die andern Sonderrechte Begünstigungen auf dem Gebiet des Reichsrechts darstellen. Alle Sonderrechte sind Beweise einer Selbständigkeit der Bundesstaaten, die Reservatrechte aber sind Beweise der Souveränität der berechtigten Bundesstaaten.

I. Der jetzige Bestand der Reservatrechte, geordnet nach den berechtigten Bundesstaaten, ist folgender: 1) Bayern ist ausgenommen von der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und das damit zusammenhängende Verheirathungswesen (Reichsverf. Art. 4, Nr 1 und Versailler Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870, Ziff. 1), von der Reichsgesetzgebung über das Immobilienversicherungswesen (Versailler Schlußprotokoll Ziff. 4) und von der Tätigkeit der Reichsnormaleichungskommission (Reichsgesetz vom 26. Nov. 1871, § 3). Die Besteuerung des inländischen Biers ist der bayerischen Gesetzgebung vorbehalten (Reichsverf. Art. 35). Ferner besitzt Bayern weitgehende Reservatrechte auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens (Reichsverf. Art. 46, 52) und namentlich auf dem des Militärwesens (Versailler Bündnisvertrag vom 23. Nov. 1870, Ziff. 3, § 5 und Schlußbestimmungen zum XI. und XII. Abschnitt der Reichsverf.). — 2) Württemberg hat ein gleiches Reservatrecht wie Bayern bezüglich der Besteuerung des Biers (Reichsverf. Art. 35 und Versailler Schlußprotokoll vom 25. Nov. 1870, Ziff. 1, d). Sodann stehen ihm wichtige Reservatrechte zu im Post- und Telegraphenwesen (Reichsverf. Art. 52; Schlußprotokoll vom 25. Nov. 1870, § 3), im Eisenbahnwesen (Schlußprotokoll Ziff. 2) und im Militärwesen (Militärkonvention vom 21. bis 25. Nov. 1870 und Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverf.). — 3) Baden ist ausgenommen von der Reichsgesetzgebung über die Bierbesteuerung (Reichsverf. Art. 35 u. Versailler Protokoll vom 15. Nov. 1870, Ziff. 2). — 4) Hamburg und Bremen haben Reservatrechte im Zollwesen (Reichsverf. Art. 34).

II. Der Reichszusatz der Reservatrechte beruht auf den allgemeinen Bestimmungen über die Sonderrechte der Einzelstaaten.

1. Art. 78, Abs. 2 der Reichsverf. lautet: „Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung.